

## **Am Gärtnerplatz (süd-östlich) sicher über die Corneliusstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01032 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 -  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 16.11.2022

### **Sitzungsvorlagen Nr. 20-26/ V 10322**

Anlagen:

1. Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 01032
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
3. Pläne der Kreuzungen/Einmündungen

### **Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 19.09.2023**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 16.11.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01032 (Anlage 1) beschlossen. Darin wird gefordert, dass die Querungssituation für Fußgänger\*innen an der Lichtsignalanlage (LSA) Gärtnerplatz geprüft und durch konkret genannte Maßnahmen verbessert werden soll.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Lichtsignalanlage (LSA) Gärtnerplatz befindet sich innerhalb einer Tempo 30-Zone und wurde nur zur Unterstützung der abbiegenden Linienbusse errichtet, welche aufgrund des dort anzutreffenden begrenzten Straßenraums während des Abbiegevorgangs weit in die Gegenspur ausschwenken müssen. Die Einbeziehung der dort querenden Fußgänger\*innen in die Signalregelung war somit zwangsläufig. Generell ist das Rechtsabbiegen vom Gärtnerplatz in die südliche Corneliusstraße nur Radfahrenden, Taxis, Linien- und Schulbussen erlaubt. Entsprechende Fahrbahnmarkierungen und Verkehrszeichen im Bestand weisen alle Verkehrsteilnehmer\*innen unmissverständlich auf diese Re-

gelung hin.

Zu den in der Empfehlung genannten Einzelpunkten möchten wir Folgendes ausführen:

1.) „Die Ampelschaltung vom Gärtnerplatz in die Corneliusstraße stadtauswärts ...“ wird „so geändert, dass Fußgänger und rechtsabbiegende Fahrzeugführer nicht gleichzeitig grün haben“

Die Sichtbeziehung zwischen an der LSA Gärtnerplatz rechtsabbiegenden Fahrzeugführer\*innen und den dort querenden Fußgänger\*innen ist uneingeschränkt gegeben. Beim Abbiegen müssen Fahrzeugführer\*innen gemäß § 9 Abs. 3 StVO stets den Vorrang der parallel querenden Fußgänger\*innen beachten. Diese universelle Regelung gilt unabhängig davon, ob die Querungsstelle Teil einer Signalregelung ist, oder sich an einer wesentlich häufiger anzutreffenden unsignalisierten Kreuzung befindet.

Linienbusse können bereits den Signalprogrammablauf an der LSA Gärtnerplatz aktiv beeinflussen (Stichwort: ÖPNV-Beschleunigung). So erhalten die vom Gärtnerplatz in die südliche Corneliusstraße rechts abbiegenden Linienbusse i.d.R. eine exklusive Freigabephase, in der die parallel querenden Fußgänger\*innen zurückgehalten werden. Für alle übrigen dort rechtsabbiegenden Fahrzeugführer\*innen sind nach Auffassung des Mobilitätsreferates die universellen Regelungen gemäß § 9 Abs. 3 StVO ausreichend. Wir bitten um Verständnis, dass wir derzeit keine Änderungen an der dortigen LSA-Steuerung vornehmen werden.

Um jedoch Fahrzeugführer\*innen noch deutlicher auf das weitgehende Verbot des Rechtsabbiegens in die südliche Corneliusstraße hinzuweisen, hat das Mobilitätsreferat bereits Optimierungen an der Fahrbahnmarkierung (Pfeilmarkierung), sowie der dortigen Beschilderung (Wiederholung des Fahrtrichtungsgebotes linksseitig) angeordnet. Bis zur Umsetzung bitten wir noch um Geduld.

2.) „Die Taktung der Kontrollen seitens der Polizei ...“ wird „... erhöht, damit an der genannten Stelle tatsächlich nur noch Fahrrad, Taxi und Linienbus rechts abbiegen“

Das Polizeipräsidium München hat hierzu Folgendes ausgeführt:

*„Der Polizeiinspektion 14 ist die Problematik des unberechtigten Rechtsabbiegens vom Gärtnerplatz in die Corneliusstraße bekannt. Auch gibt es hierzu immer wieder relevante Beschwerden. Aus diesem Grund betreut die PI 14 diese Örtlichkeit regelmäßig schwerpunktmäßig. Hierzu werden etwa ¼ jährlich stationäre Kontrollstellen durchgeführt. Zusätzlich wird das verbotswidrige Rechtsabbiegen auch im Rahmen der Streife kontrolliert und konsequent geahndet. Darüber hinaus erhalten die der PI 14 zugeteilten Unterstützungskräfte (z. B. Einsatzhundertschaft) im Rahmen der Auftragserteilung regelmäßig auch diese Problematik als einen der zu überwachenden Sachverhalte angeordnet. Im Übrigen wird die Corneliusstraße auch beidseitig (also auch vom Patentamt, respektive Erhardtstraße kommend) überwacht, da immer wieder Verkehrsordnungswidrigkeiten festgestellt werden. Eine weitere Intensivierung ist aufgrund der anderen (verkehrs-)polizeilichen Aufgaben jedoch nicht zusätzlich möglich.“*

3.) „Die Taktung der Kontrollen seitens der KVÜ (ruhender Verkehr) ...“ wird „... erhöht, um zu verhindern, dass durch falsch abgestellte Fahrzeuge (auch auf dem Gehweg) die

Sichtbeziehungen insbesondere für Kinder beeinträchtigt werden“

Die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) hat hierzu Folgendes ausgeführt:  
*„Bezüglich des unerlaubten Parkens können wir Ihnen mitteilen, dass die Kommunale Verkehrsüberwachung, im Rahmen der personellen Möglichkeiten regelmäßig an Werktagen (Mo-Sa) zwischen 09:00 und 23:00 Uhr vor Ort ist um die Parkraumüberwachung vorzunehmen und entsprechende Verstöße gegen Regelung der StVO zu ahnden. Im Durchschnitt überwacht die KVÜ das Lizenzgebiet "Gärtnerplatz" täglich mit 2-4 Mitarbeiter\*innen und verwarnt monatlich bis zu 1500 unberechtigt parkende Fahrzeuge. Mehrmals im Jahr führen wir Sondereinsätze "Schulwegsicherung" durch, mit dem Schwerpunkt schwerwiegende Verstöße wie Gehweg, Schnittpunkt oder Z283 zu verwarnt. Die Sicherheit der Fußgänger liegt uns sehr am Herzen, besonders die der Kinder. Wir werden weiterhin unser Bestes geben und die Falschparker verstärkt verwarnt.“*

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01032 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 16.11.2022 kann somit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nur teilweise entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Durch Anpassungen an der Fahrbahnmarkierung und der Beschilderung wird auf ein regelkonformes Verhalten beim Rechtsabbiegen in die südliche Corneliusstraße verstärkend eingewirkt. Auf die Ausführungen des Polizeipräsidiums München, sowie der Kommunalen Verkehrsüberwachung wird verwiesen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01032 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 16.11.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Benoît Blaser

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Mobilitätsreferat - GL 5**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02  
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle – Mitte  
an das Direktorium – D-II-V / Stadtratsprotokolle  
an das Polizeipräsidium München  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. an das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 02 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 02 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**  
**Mobilitätsreferat – GB2.412**  
zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
**Mobilitätsreferat - MOR-GL 5**